

Erlass einer Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Laichingen (Sondernutzungsgebührensatzung)

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 19. Dezember 2016 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz für Baden – Württemberg (StrG) und nach § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) einer Erlaubnis.

§ 19 Abs. 2 StrG und § 8 Abs. 3 FStrG ermächtigen die Gemeinden, für die Sondernutzung eine Gebühr zu erheben. Die Sondernutzungsgebühr ist eine Gegenleistung für die besondere Inanspruchnahme der von der Allgemeinheit auf deren Kosten bereitgestellten öffentlichen Straßen.

Die Erhebung der Gebühr ist durch Satzung zu regeln. Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

Bislang hat die Stadt Laichingen von dem Recht, Sondernutzungsgebühren zu erheben, keinen Gebrauch gemacht. Künftig soll einer unkontrollierten Nutzung öffentlicher Flächen Einhalt zu geboten werden. Es wird davon ausgegangen, dass die einzunehmenden Gebühren den Verwaltungsaufwand ausgleichen.

Die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße beziehen sich nicht nur auf Maßnahmen, die auf die Straße selbst einwirken, sondern auf die Inanspruchnahme der Straße, die über den Gemeingebrauch hinausgeht. Hierzu zählt zum Beispiel die längere Sperrung eines Gehweges aufgrund von Baumaßnahmen oder das Aufstellen von Verkaufsschütten vor einem Geschäft. Es sind viele unterschiedliche Möglichkeiten einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Inanspruchnahme denkbar (siehe Auflistung im Anhang).

Bei der Bemessung spielen die Größe der in Anspruch genommen Fläche sowie die Dauer der Benutzung und Häufigkeit eine Rolle. Auch die Intensität der Verkehrsbeeinträchtigung ist hierbei zu berücksichtigen.

Die vorgeschriebene Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners umfasst den Ausgleich der Verwaltungsleistung sowie den objektivierten wirtschaftlichen Nutzen an der bestimmten Art von Sondernutzung, den der Gebührenschuldner aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung zieht. Ein besonders großer oder geringer Vorteil, den ein Gebührenschuldner im Einzelfall ziehen kann, bleibt unbeachtlich.

Sondernutzungen, die typischerweise nicht aus wirtschaftlichen Gründen ausgeübt werden, dürfen gebührenfrei in Anspruch genommen werden. Hierunter fällt zum Beispiel die Werbung politischer Parteien oder gemeinnütziger Organisationen sowie Sondernutzungen, bei denen das öffentliche Interesse gegenüber dem privaten Interesse überwiegt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde von der Verwaltung der beiliegende Entwurf der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Laichingen (Sondernutzungsgebührensatzung) inklusive des Gebührenverzeichnisses über die Höhe der Sondernutzungsgebühren ausgearbeitet.

3. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Laichingen (Sondernutzungsgebührensatzung).

Laichingen, 6. Dezember 2016

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Dörenbecher
Sachbearbeiterin

Binder
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister